



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Veme

Lindner, Theodor

Münster [u.a.], 1888

95. Abschnitt. Ursprung und Inhalt der Gerichtsbarkeit. Die handhafte That
und die Rechtsverweigerung

urn:nbn:de:hbz:466:1-9345

dem
hem
von
rzog
hrer
elbst

758;
f.

FÜNFTES BUCH.

Das Gerichtsverfahren.

95. Abschnitt.

Ursprung und Inhalt der Gerichtsbarkeit. Die handhafte That und die Rechtsverweigerung.

Das Verfahren der Vemegerichte, wenn es auch in manchen Beziehungen mit dem bei anderen Gerichten jener Zeit üblichen übereinstimmt, bietet sehr viel Eigenartiges, zu dessen Erklärung die Ableitung von den ehemaligen Grafengerichten nicht ausreicht. Um den Ursprung zu erkennen, ist es unvermeidlich, mehrfach Ergebnisse, welche erst in den folgenden Abschnitten ihre Begründung erhalten, voranzugreifen.

Wer schuldig befunden wird, verfällt dem Tode. Der Tod ist die einzige Strafe, welche die heimlichen Gerichte verhängen, denn die Bussen, welche sie unter Umständen auferlegten, sind keine eigentlichen Strafen und werden nicht verfügt begangener Verbrechen wegen, und das Verfahren wegen Geldschuld, von dem wir noch zu sprechen haben und die sich daraus ergebenden Folgen gehören einer weiteren Ausbildung der Gerichtsbarkeit an und liegen ausserhalb der heimlichen Acht, welche den letzten und alleinigen Spruch des Todes fällt. Die Todesstrafe wird nur in Einer Form vollzogen, während das Mittelalter schon früh deren mancherlei kannte und anwendete¹⁾. Der Uebelthäter erhält seinen Lohn durch den Strang, aber nicht an bestimmter Richtstätte oder am Galgen, sondern »an dem nächsten Baum, den man haben mag«.

Sollte dieses eigenthümliche Verfahren nicht Rückschlüsse auf den Ursprung oder die frühere Geschichte dieser Gerichte gestatten?

¹⁾ Waitz Deutsche Verfassungsgeschichte VI, 482 ff.

Das Hängen war die von jeher übliche Strafe des Diebes, »einen hängen wie einen Dieb« daher gebräuchliche Redensart. So bestimmt auch der Sachsenspiegel (I, 13, 1) kurz und bündig: »den dief sal man hengen«. Die gleiche Strafe trifft den in der Nacht verübten Feld- oder Holzdiebstahl: »Sve nachtes gehouwen gras oder gehouwen holt stelet, dat sal man richten mit der weden; — sve nachtes korn stelt, de schult des galgen« (II, 28, 3 und 39, 1). Eine ähnliche Bestimmung enthält die Treuga Henrici: »Der Wanderer mag zur Erquickung seines Pferdes soviel Getreide abschneiden, als er mit einem Fuss im Steigbügel erreichen kann. Wer mehr abmählt und mitnimmt, wird als Dieb gehängt«¹⁾. Bei einer hauptsächlich ackerbautreibenden Bevölkerung sind solche Gesetze leicht begreiflich.

Unter den Verbrechen, über welche die Freistühle richteten, steht immer oben der Diebstahl. Dem Freigrafen fiel gefundenes Diebsgut zu. Der Freischöffe darf dem ertappten Dieb den Raub abnehmen und ihn hängen oder laufen lassen oder dem Gerichte ausliefern. Unter den Sachen, welche aus dem eigenen Freigrafenschaftssprengel im echten Dinge zur Rüge kamen, mochte heimlicher Felddiebstahl oft vorgebracht werden²⁾.

Bei keinem der todeswürdigen Verbrechen konnte der Thäter so leicht und so oft auf frischer That ergriffen werden, wie beim Diebstahl und Raub. Die »handhafte That« ergab sich hier am ehesten. Die Bestrafung derselben musste daher schon im ältesten Recht eine besondere Stelle finden und Nachklänge davon haben sich genug erhalten³⁾.

Der Sachsenspiegel handelt von ihr an vielen Stellen. Er erläutert sie II, 35 dahin: »Die hanthafte dat is dar, svar man enen man mit der dat begript oder in der vlucht der dat oder düve oder rof in sinen geweren hevet, dar he selve den slotel to dreget«. »Sve mit der hanthafte dat gevangen wert mit düve oder mit rove, des nemach he an nenen geweren tien« (III, 35, 1). Sie wird geklagt mit dem Gerüchte; der Kläger kann sie sofort selbsiechend bezeugen (I, 70, 3; II, 64). Unter anderen Bestimmungen ist die wichtigste: Wird ein Mann ergriffen auf handhafter That von Diebstahl oder Raub, so soll man darum einen Gografen kiesen zum

¹⁾ M. G. Leges II, 267.

²⁾ Z. B. Tross 88, 89.

³⁾ Vgl. Wächter 221.

mindesten aus drei Dörfern, wenn man den belehnten Richter nicht haben kann (I, 55, 2).

Auch gegen den Friedebrecher gelten die Gesetze über handhafte That; ihn beschirmen nicht gebundene Tage, noch Kirchen, noch Kirchhöfe (II, 10, 4), wer ihn verwundet oder tödtet, ist straflos, wenn er mit sechs Zeugen beweist, dass er ihn auf der Flucht oder bei der That traf (II, 69).

Das Bündniss, welches 1277 zwischen den Kirchen von Minden und Herford, dem Grafen Otto III. von Ravensberg und der Stadt Bielefeld zu Stande kam, enthält den wichtigen Satz:

»si aliquis — spolio vel alio — modo excesserit, ille cui conjunctus est, ipsum ad — satisfactionem infra spatium sex septimanarum, si poterit, revocabit, — si — non poterit, excedens tamquam perjurus et fide privatus abicietur perpetuo et quilibet nostrum ipsum in rebus et corpore tanquam capitalem inimicum persequetur, — si aliquis in recenti facto vel spolio deprehensus fuerit et justo judicio punitus, nullus in hoc est excessus commissus«¹⁾.

Die späteren Rechtssatzungen berücksichtigen zwar auch zuweilen handhafte That besonders, aber unterstellen sie einem geordneten Verfahren und richterlichem Spruch²⁾. Dagegen blieb sie ein wichtiger Bestandtheil des Vemerechtes. Die einzige nach ihm anzuwendende Form der Todesstrafe ist eben die, welche naturgemäss in der Selbsthülfe gegen den ergriffenen Raub- oder Diebsgesellen gebraucht wird: man hängt ihn an den ersten besten Baum.

Der westfälische Landfrieden von 1371 stellt kurzweg als Strafe des gegen ihn Frevelnden den Strang hin: »man soll ihn hangen«.

»Den übelthätigen Mann, welchen man an frischer That, das ist nach westfälischer Sprache mit hebender Hand und mit gichtigem Munde findet, den mögen drei oder mehr Schöffen an der frischen That und an der Stätte zur Stunde verrunen und von ihm richten. Kommt er von dannen, so darf man ihm nichts darum thun, er sei denn verführt an den Stühlen, wie Recht ist«, heisst es in den Ruprechtschen Fragen.

Die Bestimmung, dass drei Schöffen gemeinsam handeln müssen, erinnert an den Sachsenspiegel, welcher zur sofortigen Bestrafung der handhaften That einen besonderen Gografen zu kiesen erlaubt,

1) Würdtwein Subsidia XI, 72.

2) So das Herforder Stadtrecht, Wigand Archiv II, 36.

doch sollen dabei drei Dörfer vertreten sein. Offenbar liegt hier uraltes Recht zu Grunde. Wahrscheinlich konnten ursprünglich drei freie Volksgenossen den bei der That Erkappten richten; später wurde das Recht beschränkt auf Schöffen und der Sachsenspiegel zeigt schon einen weiteren Uebergang zum geordneten Verfahren. Die Hauptwurzel des Vemerechtes liegt hier zu Tage.

Nach dem ersten Rechtsbuch Wigands könnte es scheinen, als ob ein Freischöffe allein einen ergriffenen Dieb verrichten könne¹⁾. Aber da dort die drei Möglichkeiten des Laufenlassens, des Bringens an das Gericht oder des Hängens gesetzt sind, soll wohl damit angedeutet sein, dass das letztere sich nicht immer thun liess, weil dazu die Mitwirkung von zwei anderen Schöffen erforderlich war.

Der handhaften That wird oft »gichtiger Mund« und »blickender Schein« gleichgestellt, das Geständniss und der Augenschein. Die Dortmunder Statuten sprechen mehrfach von beiden²⁾. Die 1374 getroffene Verabredung über den westfälischen Landfrieden giebt für die mit blickendem Schein erhobene Klage besondere Bestimmungen (S. 450), doch fehlt dieser Ausdruck in den Ruprechtschen Fragen. Die Auszüge aus dem Sachsenspiegel erläutern einen Satz desselben (oben S. 255), wobei sie blickenden Schein, handhafte That und gichtigen Mund als gleichbedeutend setzen. Sie gingen über in die anderen Rechtsbücher, von denen namentlich das Nördlinger wiederholt S. 109, 115, 116 betont, handhafte That, gichtiger Mund und blickender Schein führten ohne weiteres die Verurtheilung herbei und dagegen sei kein Zeugniss von Eideshelfern gültig. Auch die süddeutsche Rechtsaufzeichnung (S. 287) giebt den »mit scheinender Hand« Ergriffenen und den Mundgichtigen sofort dem Strange preis und eine Dortmunder Rechtsbelehrung (S. 292) erklärt den auf frischer That Gefassten oder seine Uebelthat Bekennenden für der Vertheidigung verlustig.

Als der Lippische Freigraf Johann Sperwer 1433 sich anschickte, gegen Herzog Ludwig von Baiern vorzugehen, stellten die Vorsprecher der beiden Sachwalter Ludwigs, die Freigrafen Bernt Ducker und Johann von Valbert dem Freistuhl zu Brüninghausen das Urtheil anheim, ob gegen den Herzog Ludwig blickender Schein oder handhafte That in einer vemewrogen Sache vorliege, in welchem Falle

¹⁾ Wigand 557; daraus das Grosse Rechtsbuch Mascov 78; Tross 38.

²⁾ Frensdorff 82, 142, 210.

sie vor Johann Sperwer selbst das Recht stärken wollten. Da das Urtheil für Ludwig lautete, legten sie gegen jene Verunrechtung ihres Schutzbefohlenen Berufung an den Kaiser ein¹⁾).

Ein Weisthum von 1448 erklärt: wenn ein Freischöff Vembriefe oder Urtheile aus der heimlichen Acht wissentlich Unwissenden offenbare, der solle, wenn er mit der Handthat begriffen werde, sich selber verrichtet haben, von seiner Schöffenfremheit entsetzt und so verwunnen sein, dass man ihm sein Recht thun möge nach Freistuhlsrechte²⁾).

Wächter S. 223 wirft die Frage auf, wie mit einem Handhaften verfahren wurde, wenn er entkam. Die Ruprechtschen Fragen verlangen in diesem Falle ein eigenes Verfahren vor Gericht. Hiermit stehen im Zusammenhange die Vorschriften im Abschnitt 58, welche zwar dem Sachsenspiegel entstammen, aber Zusätze erhielten. Um Ungericht, wenn blickender Schein vorliegt, soll der Freigraf ein Gericht über vierzehn Nächte aussetzen, welches die Schöffen besuchen sollen. Dieselbe Meinung sprach 1433 Kurt von Langen aus (S. 256).

Als Albert Swinde 1430 in der heimlichen Acht erklärte, er habe Herzog Heinrich verveimt in Folge einer schriftlichen Aussage des Freigrafen Heinrich Kerstian und sich gleich vorbehalten, wenn der Brief nicht gültig sei, solle es auch der Spruch nicht sein, »verkündete« das der Vorsprecher des herzoglichen Vertreters »mit blickendem Schein«, d. h. es wurde kein Urtheil darüber gefragt, sondern die im Augenschein der Zeugen gegebene Erklärung Alberts genügte³⁾).

Gerade wie der Handhaftige, wurde auch der Verveimte ohne weiteres gehängt, wenn mindestens drei Schöffen ihn ergriffen. Er gilt demnach als solcher, sobald der Spruch über ihn ergangen ist. So lässt sich der Ursprung des Vorganges unschwer und zwanglos erklären; die uralte Rechtssatzung, auf welcher die sofortige Bestrafung der handhaften That beruht, ist auch die Mutter des bündigen Verfahrens gegen den Verveimten.

Der Schöffe darf dem Handhaften das gestohlene Gut abnehmen, aber nicht mehr. So darf auch dem gerichteten Verveimten

¹⁾ Thiersch Verveimung 58.

²⁾ Staatsarchiv Marburg.

³⁾ Freyberg 293.

nichts genommen werden; nur seine Lehen verfallen dem Lehnherrn, sein Eigengut verbleibt den Erben¹⁾).

Verfolgen wir den Gedanken weiter, dass die Vemegerichtbarkeit hervorging aus dem Verfahren gegen handhafte That, so bietet er die Lösung so mancher Räthsel. Warum der Verveimte an Ort und Stelle, wo man ihn greift, und zwar an einen Baum gehängt wird, ist in seinem Ursprung klar. Deshalb gab es auch keinen Nachrichter, sondern die Schöffen selbst vollzogen das Urtheil. Dass selbst diese dem Gesetz in aller Strenge unterlagen und keine Ausnahmestellung beanspruchen konnten, beweist auch, dass die handhafte That ursprünglich den eigentlichen Gegenstand der Gerichtbarkeit bildete. Kann der Handhafte nicht alsbald gerichtet werden, so tritt gegen ihn ein Gerichtsverfahren ein, aber dieses bezweckt nur, die Vollziehung der Strafe nachträglich zu ermöglichen. Der ganze Inhalt und Ausgang der Vemegerichte ist nichts anderes, als die Erweisung der handhaften That; die Verveimung stellt den Verurtheilten dem auf frischer That Ergriffenen vollkommen gleich und unterwirft ihn der gleichen Behandlung. Daher umfasste auch anfänglich der Kreis der vemewrogigen Punkte, mit Ausnahme des Meineides, der demnach wohl erst später miteingezogen wurde, nur solche Verbrechen, in denen der Thäter mitten in der Handlung ertappt werden konnte. Das Gericht verfährt nicht inquisitorisch, es schreitet nur ein auf Anklage, und diese kann nur ein Schöffe erheben; der Beweis ist lediglich ein Zeugenbeweis der Thatfrage. Wenn die in Heidelberg befragten Freigrafen keinen Brief über die Verveimung ausgestellt wissen wollten, so entsprach das der alten Grundanschauung, denn gegenüber einem Handhaften ist ein solcher nicht erforderlich. Wird eine Verveimung über einen Abwesenden ausgesprochen, so wirft der Freigraf einen verschlungenen Strick über die Gerichtsschranke und alle Gegenwärtigen spucken aus, als hänge man ihn zur Stunde²⁾. Und endlich, die Unmöglichkeit, eine Verveimung wieder aufzuheben, dieser ganz merkwürdige Satz, beruht eben darauf, dass handhafte That eine solche ist und bleibt; wer ihrer überführt und somit verveimt ist, ist gewissermassen schon gerichtet, schon todt und kann also nicht wieder lebendig werden; es ist nicht möglich, einen Todten ins Leben zurückzurufen, sagten die Freigrafen.

¹⁾ Wigand 557, Tross 38; Mascov 78; Nördlinger Rechtsbuch 110; vgl. Abschnitt 98 und 103.

²⁾ Oben S. 252.

Wir können gleich einen Schritt weiter gehen. Nur Schöffen dürfen die Strafe vollstrecken, daraus ergibt sich von selbst, dass sie auch allein unter sich berathen und beschliessen. Dadurch entsteht leicht eine Absonderung, eine Art von Genossenschaft, also eine Veme, wie die Bedeutung dieses Wortes sich ergab, oder eine Heimlichkeit. Die Heimlichkeit erzeugt allmählig aus sich das Geheimniss. Man sieht also, die Heimlichkeit entstand aus der natürlichen Lage der Dinge, aus dem alleinigen Rechte der Schöffen, welches die Gegenwart Anderer, schon weil sie überflüssig und nutzlos war, ausschloss. Sie ging demnach nicht hervor aus der Absicht, das Bekanntwerden des gesprochenen Todesurtheils zu verhindern, um es leichter vollstrecken zu können; erst später konnte dieser Nebenzweck sich bilden.

Ob sich das Recht der Schöffen, gegen die handhafte That sofort einzuschreiten, in ganz Westfalen oder soweit Freistühle bestanden, erhielt, wissen wir nicht, es ist jedoch nicht wahrscheinlich. Aber es genügte, wenn es sich nur in einzelnen Gegenden behauptete, um dann in anderen nachgeahmt zu werden. Erst dann war der Königsbann recht wirksam, und wir sahen früher, in welcher Weise sich dieser erhielt. Wo Gografschaft und Freigrafschaft nicht in einer Hand standen, lag es nahe, dass die Inhaber der letzteren um so hartnäckiger an dem alten Rechte festhielten, welches ihnen eine Blutgerichtsbarkeit verlieh. Wie sie die alte Ueberlieferung vom Königsbann pflegten, so auch das Gericht über handhafte That; beide geschichtlich und rechtlich zusammengehörig, wirkten zusammen, um weitere Folgen zu erzeugen. Endlich trat dann die Reichsidee hinzu, um das neu entstandene Werk zu krönen.

Nun ergab sich früher, dass die kriminalistische Thätigkeit der Freigerichte durchschnittlich nur eine ausserordentliche gewesen sein kann, da die ordentliche den Gogerichten zustand und es in Westfalen keine Schöffenbarfreien gab, welche jenen nicht unterstellt waren. Wo es vielleicht früher anders stand, drang das neue Verhältniss siegreich durch und schuf allenthalben gleichförmige Zustände. Somit werfen sich die Fragen auf, wieweit erstreckte sich die Gerichtsbarkeit der Freigerichte, und wie kam es, dass sie ausserhalb ihrer Sprengel diese ausüben konnten.

Ich versuche zunächst, die zweite zu beantworten. Dass der bei der Handthat entkommene und erst durch gerichtliches Verfahren verurtheilte Frevler sich durch die Flucht zu entziehen suchte, wird

öfters vorgekommen sein und die ihn verfolgenden Schöffen richteten ihn, wo sie ihn fanden, wenn es auch ausserhalb der Grafschaft war. Was ein und das andere Mal geschehen war, gestaltete sich zum Recht. Wichtiger noch ist ein anderes Verhältniss.

An sich ist es kein absonderlicher Vorgang, dass ein Gericht über seinen Sprengel hinaus richtete. Denn konnte der Kläger vor dem Gerichte des Beklagten kein Recht erhalten, so durfte er klagen, wo er Recht bekommen mag¹⁾. Bischof Heidenreich von Münster erklärte 1382 auf Befragen des Erzbischofes Friedrich und des Grafen Engelbert von der Mark, man müsse Jeden wegen Missethat in dem Gerichte, in welchem er wohne, heischen, ausser wenn er die That in einem anderen Gerichte gethan und sein Richter offenbar Recht weigere; dann sollte man das nächste Gericht angehen²⁾. So erliessen auch die Gogerichte Ladungen über ihre Kreise hinaus. Das Stadtarchiv zu Osnabrück bewahrt eine Reihe von Heische- und Vervestungsbriefen, welche das Gogericht der Korff zu Harkotten am Ende des dreizehnten und Anfang des vierzehnten Jahrhunderts gegen städtische Bürger erliess. Der Stromberger Gograf proscribirte 1345 sämmtliche Bürger von Lübeck und nicht ohne Erfolg, da sie sich mit dem Kläger aussöhnten. Desgleichen beklagte sich 1368 ein Kölner Bürger vor dem Burggrafen Johann von Stromberg, ihm hätten die Lübischen Recht verweigert³⁾. Kaufleute, deren Waarenzüge durch das ganze Reich gingen, durften eine Vervestung selbst vor einem noch so fern liegenden Gericht nicht gleichgültig hinnehmen.

So gut wie die Gogerichte, konnten also auch die Freigerichte Klagen gegen Fremde annehmen, wenn Rechtsverweigerung vorlag. Die Frage war nur, ob sie auch Beachtung und Geltung fanden. Da kam ihnen zu statten, dass der Freigraf als königlicher Richter auftrat und unter Königsbann seine Ladungen erliess, ferner die Ausbreitung des Schöffenthums, an welchem jeder Freie theilnehmen konnte und sich dadurch einen besonderen Gerichtsstand für etwaige Klagen sicherte.

Daraus ergibt sich die weitere Folgerung, dass die Freigerichte nur einschreiten konnten, wenn Rechtsverweigerung vorlag

¹⁾ Sachsenspiegel III, 87.

²⁾ Frensdorff 206 ohne Datum, welches der 8. December 1382 ist, wie der Druck bei Kindlinger Sammlung 132 zeigt.

³⁾ Lübecker UB. II N. 828 f.; III N. 672, 676 f.

und wenn diese sich auf einen der Fälle erstreckte, welche sie von Altersher sich bewahrt hatten, nämlich die Verbrechen der offenen Gewalt und des Meineides. Haarscharf stellt diesen Satz § 2 der Ruprechtschen Fragen auf: Jeder Kläger muss sich erst an den Herrn des zu Beklagenden wenden. Erst, wenn ihm da kein Recht geschieht, kann er es an den Freistühlen suchen: »doch so ferre, als das ist umb sache und stücke, die an den freyn stülen von rechtzwegen gehören zu richten«. Auch § 19^b schliesst denselben Rechtssatz ein.

Die Rechtsverweigerung giebt also dem Vemeprocess die eigentliche rechtliche Grundlage, und in der That wird sie meist in dessen Urkunden hervorgehoben. Auch das Dortmunder Kapitel 1430 entscheidet mit aller Bestimmtheit: Wer vorgeladen wird und sich zu Recht erbietet, darf nicht weiter verfolgt werden, und viele Weisthümer erhärten den Satz. Die Prüfung, ob Recht wirklich geweigert war, mochte freilich nicht immer eine peinliche sein, und in den meisten Fällen die Behauptung des Klägers als ausreichend gelten; angebliche Rechtsverweigerung liess sich auch leicht herstellen, wenn der übliche Warnebrief unbeachtet blieb. Dem Missbrauch war Thür und Thor geöffnet. Das naturgemässe Streben der heimlichen Gerichte, ihre Zuständigkeit zu erweitern, führte einmal dazu, die Reihe der vemewrogigen Punkte zu erweitern und auch dazu, die Rechtsverweigerung in neuer und eigener Weise zu fassen. Die alte Bestimmung, welche sie nur bei vemewrogigen Sachen in Betracht zog, verwandelte sich mit geschickter, aber ungeschichtlicher und rechtswidriger Auslegung unter den Händen der Freigrafen dahin, dass sie überhaupt bei Rechtsverweigerung, mochte sie auch andere beliebige Sachen betreffen, Klagen annehmen und verfolgen dürften. Das war ein ganz anderes Ding, aber sie hatten Glück. Sie waren sich dessen wohl bewusst (S. 476), dass dieses Recht, wie sie sich ausdrückten, nicht von Karl dem Grossen herrühre, sondern eine neuere Aufstellung sei, »mit reden entsproken«. Der Braunschweiger Hans Porner verzeichnete sie schon vor 1430, durch das Dortmunder Kapitel und die Arnsberger Reformation fand sie gültige Aufnahme in das Vemerecht und durch die Reformation Friedrichs in das Reichsrecht. Noch eine weitere Folge ergab sich daraus. Indem die Rechtsverweigerung im Allgemeinen als neuer Punkt zu den vemewrogigen hinzutrat, entstand die Meinung, über letztere stünde dem heimlichen Gerichte ohne weiteres die Verfolgung zu, auch wenn jene nicht vorlag.

Der Wortlaut der beiden Reformationen begünstigte durchaus eine derartige Auslegung, doch drang sie nicht vollkommen durch.

Also auch hier eine neue Rechtsbildung von weittragendem Inhalt!

96. Abschnitt.

Das echte, offene und heimliche Ding.

Unsere Kunde der früheren Zeiten reicht nicht aus, um zwischen dem echten und dem gebotenen Dinge sicher zu unterscheiden und das Wesen beider genauer festzustellen. Nur soviel ergab sich, dass eine mehr oder minder grosse Zahl der Gutsauffassungen nicht vor dem echten Dinge geschah und dass in der Ansetzung einer Gerichtssitzung zu diesem Zweck grosse Freiheit herrschte. Da seit dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts die Handlungen über Gut und Eigen mehr und mehr aufhörten, musste auch das echte wie das gebotene Ding sein Wesen ändern.

Sehr selten hört man im vierzehnten Jahrhundert etwas von dem echten Dinge. Die Entbindungen von dem Besuch des Freidings, welche die Enthebungsurkunden für die Städte und Andere in sich einschliessen, müssen dem echten Dinge gelten. Das »sachtige Ding«, wie es einmal heisst, ist dasselbe¹⁾. Dass es vielfach bestehen blieb, lehren vor allem die Rechtsaufzeichnungen.

Das Grosse Rechtsbuch bestimmt, der Freigraf soll jährlich dreimal immer über achtzehn Wochen Freigericht in seinem Freibann halten und zu jedem echten Dinge und Freigericht durch seinen Fronboten die Freien und Bauern, welche in seinem Freibann sitzen, vierzehn Tage vorher laden lassen. Auch das Koesfelder Rechtsbuch spricht von einem echten Dinge²⁾. Ein Arnsberger Weisthum von 1490 erklärt übereinstimmend, das »eliche Ding« solle dreimal im Jahre stattfinden; wer es versäumt, büsst vier schwere Schillinge³⁾. Es wird vierzehn Tage vorher angesagt. In Lüttgenampen hatte der Freigraf von Soest im Jahre wenigstens zwei Dinge abzuhalten, zu welchen jedoch nicht die ganze Grafschaft, sondern nur die zwei Kirchspiele Welver und Schwefe kommen mussten. Danach scheint, dass die echten Dinge nicht immer für die ganze Grafschaft galten, sondern auch an den einzelnen Frei-

¹⁾ Seib. N. 751.

²⁾ Mascov 51, Tross 29; Grote 320.

³⁾ K. N. 211.